



Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1255. (2) Nr. 20594.

C i r c u l a r e

des k. k. illirischen Guberniums zu Laibach. — Wie die neuen Normen wegen Behandlung substituirtter Beamten auf die nach dem früher bestandenen Substitutions-Normale erworbenen Ansprüche anzuwenden seyen. — Aus Anlaß eines speziellen Falles hat sich die hohe allgemeine Hofkammer mit Verordnung vom 25. v. M., Zahl 35152, veranlaßt gefunden, Folgendes auszusprechen: die in der mit diefortiger Eurrende vom 7. Juny d. J., Zahl 11849, bekannt gemachten a. h. Entschließung vom 25. März 1828, in Betreff der für die Behandlung substituirtter Beamten festgestellten Normen vorkommende Bestimmung, daß die besagte höchste Entschließung auf jene Fälle, wo bereits Ansprüche auf die Behandlung nach den bestandenen Substitutions-Normale gegründet oder erworben sind, keine Anwendung finden solle, beziehet sich nur auf jene Ansprüche, welche gegründet auf das Normale vom Jahre 1812 von einem substituirtten Beamten bis zum Tage der Kundmachung der neuen Normen erworben und noch nicht realisirt worden sind. Es kann folglich diese Bestimmung sich nicht auf den Act dieser Substitution selbst, wenn letztere nach Emmanirung jener neuen Norm noch fortwährte, beziehen, somit auch nicht die Fortdauer der frühern Bezüge begründen. — Diese hohe Erläuterung wird hiemit zur Wissenschaft sämtlicher Behörden und der bey denselben angestellten Beamten gebracht. — Laibach am 18. September 1828.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Peter Ritter v. Ziegler,
k. k. Gubernialrath.

Z. 1258. (2) ad Gub. Nr. 21166/3557.

V e r l a u t b a r u n g

des erledigten steyerischen Johann Wagner'schen Handstipendiums Nr. 2. — Zum Genuße dieses von Johann Wagner, gewesenen Medicinæ Doctor, im Stifte Admont, mit jährlich 110 fl. 43 kr. W. W. gestifteten Plazes, sind die Descendenten bis zur 4. Linie von des Stifters Vetter, Franz Wagner, in deren Ermählung aber Bürgers-Söhne von Laibach, oder andere aus Krain Gebürtige, welche die Gymnasial-Schulen absolvirt haben, und die Philosophie in Grätz studieren, berufen. — Das Präsentationsrecht hierüber steht dem Magistrate in Laibach, das Verleihungsrecht aber dem Stifte Admont zu. — Jene, welche dieses Stipendium zu erhalten wünschen, haben ihre mit dem Tausche, Dürftigkeits-, Pockenimpfungs- und Studienzeugnissen des ganzen lezt verfloffenen Schuljahres belegten Gesuche längstens bis Ende November d. J. dem Magistrate zu Laibach, oder bey der Landesstelle in Grätz zu überreichen, und im Falle, wenn sich auf den Verwandtschaftsgrad bezogen würde, auch den Stammbaum beizubringen. — Grätz am 16. September 1828.

Z. 1252. (2) ad Nr. 163. St. G. V.

K u n d m a c h u n g

der Verkaufs-Versteigerung mehrerer im Rentbezirke Veglia gelegenen Domainen-Verkaufs-Objecte. — In Folge hohen St. G. V. P. Commissions-Verordnung vom 7. August 1828, Zahl 500, St. G. V. wird am 10. November 1828, in den gewöhnlichen Amtsstunden bey dem kaiserl. königl. Rentamte in Veglia, Istrianer Kreises, zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung der theils zum Bruderschafts- theils zum Cammeral-Fonde gehörigen, im Bezirke Veglia, Haupt-Gemeinde Besca, gelegenen Domainen-Realitäten, als: — 1) Des Na Grubesi benannten, und 316 Quadrat-Klafter, 89 1/2 100

messenden Ackergrundes, geschätzt auf 3 fl. 25 fr. — 2) Des ebenfalls Na Grubesi benannten, und 175 Quadrat = Klafter 16½100 messenden Ackergrundes, geschätzt auf 3 fl. 25 fr. — 3) Des Na Grubesi benannten, und 50 Quadrat = Klafter messenden öden Grundes, geschätzt auf 1 fl. 10 fr. — 4) Des ebenfalls Na Grubesi benannten, und 111 Quadrat = Klafter 50½100 messenden Ackergrundes, geschätzt auf 2 fl. 5 fr. — 5) Des wie oben benannten, und 244 Quadrat = Klafter messenden Ackergrundes, geschätzt auf 6 fl. 50 fr. — 6) Des wie oben benannten, und 70 Quadrat = Klafter messenden Ackergrundes, geschätzt auf 1 fl. 10 fr. — 7) Des wie oben benannten, und 115 Quadrat = Klafter messenden Ackergrundes, geschätzt auf 3 fl. 25 fr. — 8) Des Communal benannten, und 67 Joch, 119 Quadrat = Klafter 20½100 messenden Weidegrundes, geschätzt auf 376 fl. 40 fr. — 9) Des Na Krepogni benannten, und 337 Quadrat = Klafter, 65½100 messenden Ackergrundes, geschätzt auf 16 fl. 20 fr. — 10) Des Dolza na Berdu benannten, und 221 Quadrat = Klafter messenden Ackergrundes, geschätzt auf 9 fl. 20 fr. — 11) Des Berdo i Stari Derman benannten, und 81 Joch, 62307 Quadrat = Klafter messenden Weidegrundes, geschätzt auf 457 fl. 10 fr. — 12) Des Kol Jame i za Jamu benannten, und 7 Joch, 952 Quadrat = Klafter, 77½100 messenden Weidegrundes, geschätzt auf 42 fl. 50 fr. — 13) Des Na Glave i pod Glavu benannten, und 10 Joch, 996 Quadrat = Klafter, 52½100 messenden Weidegrundes, geschätzt auf 59 fl. 50 fr. — 14) Des Klobucsina gorizai benannten, und 6 Joch, 711 Quadrat = Klafter, 55½100 messenden Weidegrundes, geschätzt auf 36 fl. 30 fr. — 15) Des Klobucsigna deligni benannten, und 6 Joch, 1541 Quadrat = Klafter, 96½100 messenden Weidegrundes, geschätzt auf 39 fl. 20 fr. — 16) Des Pod Navardiu benannten, und 53 Quadrat = Klafter, 42½100 messenden Weidegrundes, geschätzt auf 20 fr. — 17) Des Na Vardie benannten, und 496 Quadrat = Klafter, 44½100 messenden Ackergrundes, geschätzt auf 7 fl. — 18) Des ebenfalls Navardie benannten, und 199 Quadrat = Klafter, 60½100 messenden Weidegrundes, geschätzt auf 40 fr. — 19) Des Bravarovo genannten, und 882 Quadrat = Klafter, 47½100 messenden Ackergrundes, geschätzt auf 123 fl. 50 fr. — 20) Des Vicino la Capella benannten Gartens, im Flächeninhalt von 51 Quadrat = Klaftern 90½100,

geschätzt auf 17 fl. 5 fr. — Des Sverosbok benannten, und 2 Joch, 261 Quadrat = Klafter messenden Waldgrundes, geschätzt auf 126 fl. 55 fr. — Diese Realitäten werden einzelnweise so wie sie die betreffenden Fonde besitzen und genießen, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wären, um die beygesetzten Fiscalspreise ausgedoten, und dem Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung der kaiserl. königl. St. G. W. Hofcommission überlassen werden. Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalspreises, entweder in barer Conventions = Münze, oder in öffentlichen, auf Metall = Münze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe bey der Versteigerungs = Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Commission geprüfte, und als legal und zureichend befundene Sicherstellungs = Urkunde beibringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten mit Ausnahme des Meistbieters, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbieters dagegen wird als verfallen angesehen werden, Falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeylassen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in der festgesetzten Zeit nicht berichtigte, bey pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Rauffchillings = Hälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden, die dießfällige Vollmacht seines Commitenten der Versteigerungs = Commission vorläufig zu überreichen. — Der Meistbieter hat die Hälfte des Rauffchillings innerhalb vier Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufs = Actes und noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer ändern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit 5 vom Hundert in Conventions = Münze verzinsset, und die Zinsen = Gebühren in halbjährigen Verfalls = Raten abführt, in fünf gleichen jährlichen Raten = Zahlungen abtragen, wenn der Erstehungs = Preis den Betrag von 50 fl. übersteigt, sonst aber wird die zweyte Rauffchillings = Hälfte binnen Jahresfrist vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingnisse berichtet werden müssen. — Bey gleichen

Anboten wird Demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder frühern Berichtigung des Kaufschillings herbeyläßt. — Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kauflustigen bey dem k. k. Rentamte in Veglia eingesehen, so wie auch die Realitäten selbst in Augenschein genommen werden. Von der k. k. Staats-Güter-Veräußerungs-Prop. Commission. Triest am 21. August 1828.

Gottfried Graf v. Welfersheimb,
k. k. Gubernial- und Präsidial-Roncipist.

Z. 1254. (2) ad Gub. Nr. 21518.
C o n c u r s

zur Besetzung der manipulirenden Postoffiziers-Stelle bei dem Iglauer k. k. Absatzpostamte. — Bei dem Iglauer k. k. Absatzpostamte ist die systemisirte Dienststelle eines manipulirenden Postoffiziers, mit einem Gehalte jährlicher 300 fl. C. M., in Erledigung gekommen. — Zur Wiederbesetzung dieser Dienststelle wird der Conkurs mit der Frist bis 15. October l. J. ausgeschrieben, bis wohin die Bewerber ihre gehörig belegten Gesuche hiezu einzubringen haben. — Brünn am 6. September 1828.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

Z. 1249. (3) Nr. 9625.
A u n d m a c h u n g.

Hinsichtlich der Bestellungen der Rauchfangkehrer-Arbeiten in dem Strafhause, dann Lyealgebäude, dann in dem Bürger-Spitale, in dem Kranken- oder Civil-Spitale, und in dem Scharfrichtershause, hat das hochlöbliche k. k. Gubernium mit hoher Verordnung vom 11. dieses, Zahl 8582, eine neuerliche Minuendo-Versteigerung auf zwey nacheinander folgende Militär-Jahre, nämlich: für den Zeitraum vom 1. November 1828, bis 1. November 1830 anzuordnen, und zum Ausruße folgende jährliche Fiscal-Preise, und zwar: für das Strafhauß 62 fl. 47 fr., für das Lyealgebäude 26 fl. 30 fr., für das Bürgerspital 12 fl., für das Kranken- oder Civil-Spital 20 fl., endlich für die Scharfrichterswohnung 2 fl. 30 fr. festzusetzen befunden. — Diese Versteigerung wird am 9. k. M. October, Vormittags um 9 Uhr, in diesem Kreisamte abgehalten werden. — Welches mit dem Bepfuche zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß diejenigen Rauchfangkehrermeister, welche diese Arbeiten zu übernehmen Lust haben, sich bey die-

ser obigen Minuendo-Versteigerung einfinden sollen, übrigens können die Licitationsbedingnisse in den gewöhnlichen Amtsstunden bei diesem Kreisamte eingesehen werden. —

R. K. Kreisamt Laibach am 29. September 1828.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

J. Z. 921. (2) Nr. 3878.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Lukas Suppan, Eigenthümer des Hauses Nr. 16, in der St. Peters-Vorstadt, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich des zwischen Jacob Lippitsch, dem Beneficiaten Franz Matthäus Wanko und dem Joseph Konkara, unterm 9. Februar 1764 geschlossenen, zu Gunsten des Matthäus Wanko für 1000 fl., zu Gunsten des Joseph Konkara aber für 300 fl. auf das obgedachte Haus, unterm 8. August 1764 intabulirten Vergleichscontractes, gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Vergleichs-Urkunde aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers, Lukas Suppan, die obgedachte Urkunde nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für geröthet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach am 12. July 1828.

J. Z. 920. (2) Nr. 4003.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch der Ursula Ramutha, ehgattlich Augustin Ramutha'sche Vermögens-Üeberhaberinn, in die Ausfertigung der Amortisationsedicte, rücksichtlich der von Juliani Candidol, zu Gunsten der Elisabeth König, ausgestellten Schuldobligacion, addo. 7. Jänner 1754, intabulirt auf das in der Pogana-Vorstadt, sub Cons. Nr. 2, liegende Haus, unterm 17. Jänner 1765, pr. 60 fl., gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Schuldobligacionen aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers, Ursula Ramutha, die obgedachte Urkunde nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für geröthet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

melden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen der heutigen Bittstellerinn, Ursula Ramutha, die obgedachte Schuldurkunde, nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Laibach am 12. July 1828.

Z. 919. (2) Nr. 4004.
 Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch der Ursula Ramutha, ehgattlich Augustin Ramutha'sche Vermögens-Üeberhaderinn, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich der von Johann, Jacob und Maria Anna Snelser, zu Gunsten des Herrn Lorenz Freyherren v. Rasch ausgestellten Carta bianca, ddo. 7. December 1770, intabulirt auf das in der Pottana-Vorstadt, sub Cons. Nr. 2, gelegene Haus, pr. 1700 fl., gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Carta bianca aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen der heutigen Bittstellerinn, Ursula Ramutha, die obgedachte Urkunde nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 12. July 1828.

Z. 1241. (3) Nr. 5961.
E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Bernhard Ritter v. Gasperini, als Vertreter seines minderjährigen Sohnes Friedrich v. Gasperini, als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 6. August 1828 zu Laibach verstorbenen Frau Anna v. Gasperini, gebornen Freyinn v. Rutschland, die Tagsatzung auf den 3. November l. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle Jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeynen, solche so gewiß anmelden und rechtsgestend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 23. September 1828.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 1199. (3) Kundmachung. Nr. 4289.
 Zur Verpachtung des städtischen Tuch-, Roden- und Leinwand-Maßerey-Gefälles, für die Dauer von drey nacheinander folgenden Jahren seit 1. November d. J., wird die Versteigerung am 11. October Vormittag um 9 Uhr auf dem Rathhause mit dem Versaße bestimmt, daß zum Ausrufspreise der bisherige Pachtbetrag pr. 108 fl. angenommen wird, und die übrigen Pachtbedingnisse in dem Expedit des Magistrates täglich eingesehen werden können.

Vom Magistrate der k. k. Provinzial-Hauptstadt Laibach am 16. September 1828.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 804. (2) E d i c t.
 Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Ponowitz wird bekannt gemacht: Es wurde über das Ansuchen des Ignaz Bosu von Kollobratz, ehgattete der Maria, gebornen Raspotnig, von Wrätsche, in die Ausfertigung des Amortisations-Edictes, hinsichtlich des zwischen der Legtern, als Gläubigerinn, und Joseph Köber von Wrätsche, als Schuldner am 12. April 1816 errichteten, und am letzten May n. J., auf die dem Gute Randerstorf, sub Urb. Nr. 27, zinsbare, zu Wrätsche liegende ganze Kaufrechtshube, intabulirten, vorgeblich in Verlust gerathenen, gerichtlichen Vergleichs pr. 73 fl. M. M. c. s. c., gewillnet.

Es werden daher Alle, welche auf diesen Vergleich aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen berechtigt zu seyn glauben, aufgefordert, solchen binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, so gewiß vor diesem Gerichte geltend zu machen, widrigens auf ferneres Anlangen des Ignaz Bosu die gedachte Vergleichsurkunde, eigentlich das darauf befindliche Intabulations-Certificat für getödtet, null, nichtig, wirkungs- und kraftlos erklärt, und in die Extabulation von obiger Kaufrechtshube, gewillnet werden würde.

Bez. Gericht der Herrschaft Ponowitz am 27. May 1828.

Z. 1244. (3) Nr. 963.
Widerrufung.

Vom Bezirksgerichte zu Egg ob Podpetsch wird hiemit bekannt gemacht: Es habe über die von dem Matthäus Paulitsch von Glogowitz, als Ersteher der Anton Hriberischen ganzen Kaufrechtshube zu Pischanowitz, auf den Meistbot erlegten, und in den Licitations-Bedingnissen festgesetzten Zahlungsleistungen, von der mit dießgerichtlichem Bescheide, ddo. 24. September d. J., Zahl 953, angeordneten wiederholten Feilbietung gedachter Hube, sein Abkommen.

Bezirks-Gericht Egg ob Podpetsch am 29. September 1828.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1237. (2) ad Nr. 162. St. G. B.

K u n d m a c h u n g,

der Versteigerung der Religionsfondsherrschaft **Stainz in Steyermark**.
Zufolge Decrets der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Hofcommission vom 22. März d. J., Zahl 190, wird am 24. November 1828, Vormittag um 10 Uhr, in der k. k. Burg im Rathssaale, des k. k. Landesguberniums zu Grätz, die Religionsfondsherrschaft **Stainz**, sammt der incorporirten Gült Herberstorff nächst Stainz, und der Pfarrgült **St. Stephan ob Stainz**, öffentlich versteigert, und mit dem Vorbehalte der höchsten Genehmigung an den Meistbietenden verkauft werden. — Der nach dem Durchschnitte der baren Geldabfuhren in den 10 Jahren von 1817, bis einschließig 1826, berechnete Ausrufspreis dieser Herrschaft ist 166,963 fl. 52 kr., das ist: Einmahl Hundert Sechzig Sechs Tausend Neun Hundert Sechzig Drey Gulden 52 kr. Conventions-Münze. — Diese Herrschaft liegt in Steyermark, im Gräzer Kreise, 6 Stunden von der Hauptstadt Grätz entfernt, in einer der schönsten und fruchtbarsten Gegenden des Landes. — Die vorzüglichsten Bestandtheile, Gerechtsamen und Nutzungen derselben sind folgende: — **A. An Gebäuden.** 1. Das im Viereck gebaute, durchaus gemauerte, und mit Ziegeln gedeckte, auf einer Anhöhe stehende herrschaftliche Schloß- oder Stiftsgebäude an der Ost-, Nord- und Südseite zwey Stockwerke, an der Westseite aber ein Stockwerk hoch. — Das ganze Gebäude schließt zum Theile die sehr geräumige Pfarrkirche ein, und bildet durch dieselbe und mittels eines kleinen zwey Stock hohen Zwischenflügels zwey Höfe, wovon der erste re und kleinere einen mit sehr gutem und hinreichenden Wasser versehenen Radbrunnen, und der zweite sehr große Hof ebenfalls einen Brunnen enthält. — Das ganze herrschaftliche Gebäude enthält 83 Zimmer, 7 Kammern, 13 Küchen, 17 Gewölbe und 5 Keller auf 237 Startin in Halbgebunden, wovon aber von der Pfarrgeistlichkeit 11 Zimmer, 1 Kammer, 1 Küche, 1 Gewölbe und 1 Keller auf 36 Startin, benützt werden. — Für die an verschiedene Parteyen vermiethten Wohnungsbestandtheile und Keller geht im Militärjahre 1828, ein Bestandzins ein pr. 40 fl. Conv. Münze. — 2. Der herrschaftliche Getreidkasten in geringer Entfernung vom

Schloße, durchaus gemauert, mit Ziegeln gedeckt, drey Stockwerk hoch, in welchem über 1000 Mähen Getreide Platz haben. Unter demselben befindet sich ein Keller auf 53 Startin in Halbstartinfässern. — 3. Die Bindhütte auf gemauerten Pfeilern mit Latten verschalt, und mit Ziegeln gedeckt. — 4. Die gemauerte, und mit Ziegeln eingedeckte Pferd stallung auf 12 Pferde. — 5. Das Meierhaus, gemauert, mit Ziegeln gedeckt, und ein Stockwerk hoch. — 6. Das Binderhäuschen, gemauert und mit Ziegeln gedeckt. — 7. Zwey Wagenschoppen, beyde auf gemauerten Säulen unter Ziegelbedachung ruhend, mit Latten verschalt, geben Raum für 6 Wagen. 8. Die große gemauerte, mit Ziegeln eingedeckte Meiererey-Stallung in 6 Abtheilungen, auf 10 Pferde und 20 Stück Hornvieh. 9. Die gemauerte, unterm Ziegelbache stehende Schweinstallung auf 24 Stück. — 10. Die große gemauerte und mit Ziegeln gedeckte Scheuer in 3 Abtheilungen und mit drey Dreschenten versehen. — 11. Das Gerichtsdienershaus, gemauert und mit Ziegeln gedeckt. 12. Das von Holz erbaute, mit Läden versehene Haarhaus. — 13. Zwey gemauerte Thürmchen an beyden Ecken des herrschaftlichen Ziergartens, mit zwey Eälen. Selbe sind mit Schindeln, an den Kuppeln aber mit Kupferplatten gedeckt. — 14. In der Entfernung von einer kleinen Viertelsunde vom Schloßgebäude, das herrschaftliche, sogenannte Pichlhofsöckl, gemauert, mit Ziegeln gedeckt, und 1 Stockwerk hoch. — 15. Die herrschaftliche Mauthmühle im Markte Stainz am Stainzerbache gelegen, mit 4 Laufern und einer Griesstampf, durchaus gemauert, und mit Ziegeln gedeckt; dabey befindet sich ein abgesondertes, mit Ziegeln gedecktes Häuschen, zur Wohnung des Müllers; für das Militärjahr 1828, in Pacht gelassen um jährliche 170 fl. Conv. Münze. — 16. Ein gemauertes, mit Ziegeln gedecktes Glashaus, in dem herrschaftlichen Küchengarten. — 17. Ein Ziegelofen sammt großen mit Stroh eingedeckten Ziegelstahl. — **B. An Grundstücken.** Die zu dieser Herrschaft gehörigen Meiergründe bestehen: In Aeckern aus 60 Joch, 764 Quadrat-Klaftern. — In Wiesen aus 165 Joch, 419 1/6 Quadrat-Klaftern. — In Gärten aus 5 Joch, 1145 Quadrat-Klaftern. — In Huthweiden aus 33 Joch, 1281 Quadrat-Klaftern, wovon einem jeweiligen Pfarrer zu Stainz: der Conventgarten mit 1 Joch, 47 Klafter, die Krautgartenwiese mit 7 Joch,

10 Klasten, der Krautgartenacker mit 1 Joch, 1026 Klasten, gegen einen jährlichen Pacht- schilling, welcher dermahl 45 fl. 24 2/4 fr. Conv. Münze beträgt, zum Genusse überlas- sen sind. — Für die übrigen Grundstücke, mit Ausschluß der Pichlhofwiese mit 1 Joch, 1309 Klasten, beträgt der für das Militärjahr 1828, eingehende Pachtzins 1630 fl. 8 1/4 fr. Cond. Münze. — Die Pichlhofwiese aber ist sammt dem oben bey den Gebäuden, Post 14, beschriebenen Stöckl dermal besonders um 44 fl. E. M. verpachtet. — C. A n T e i- ch e n. Die Herrschaft besitzt 3 Teiche, im Flächenmaße von 2 Joch, 1231 Quadrat- Klasten, welche dermal um 13 fl. 36 fr. E. M. verpachtet sind. — D. A n W a l d u n- g e n. Die Waldungen messen 757 Joch, 747 Klasten, sie sind größtentheils mit Föh- ren, Fichten und Tannen bewachsen. — Der Käufer der Herrschaft hat die bisher bestande- ne Verpflichtung, die Merarial- Messingfabrik zu Frauenthal mit dem nöthigen Holze aus den herrschaftlichen Waldungen gegen Vergü- tung des currenten Holzpreises zu versehen, nicht zu übernehmen, und wird daher dersel- ben vollkommen entbunden. — E. Z i e- g e l b r e n n e r e y. Bey den herr- schaftlichen Ziegelöfen können bey jedem Brand 18,000 Stück verschiedener Gattung Ziegel erzeugt werden. — Der in einer geringen Entfernung liegende, aus gemauerten, mit Ziegeln gedeckten Häusern bestehende Markt Stainz, bietet eine günstige Gelegenheit zum vortheilhaften Absatze dar. — F. K a l k- b r e n n e r e y. Nächst dem herrschaft- lichen Kalkwalde befindet sich ein eigener, der Herrschaft Stainz gehöriger Kalkofen. — G. T a z. Die Herrschaft Stainz besitzt eigenthümlich einen Zapfentaz in den Pfarren Stainz, St. Stephan und St. Florian, von allen Getränkgattungen. Für diesen Taz wird ein Pachtshilling von 2000 fl. E. M. entrichtet. — H. A n D o m i n i c a l- N u z u n g e n. — Die Unterthanen dieser Herrschaft befinden sich in 19 Ämtern, größtentheils im eigenen politischen Bezirke, und bestehen in 1027 Rücksäßen, von welchen 792 Rustical-, 34 Dominical- Unterthanen und 201 Bergholden sind. — Die Zule- hensbesitzungen betragen von den Rusticalisten 370, von den Dominical- Unterthanen 102, und von den Bergholden 534. — Die Unter- thanen dieser Herrschaft nebst den Besitzern der Zulehensgründe haben jährlich zu bezahlen: An unveränderlichen Urbarszinsen 659 fl. 35 11/16 fr. — An Zinsen von zerstückten

herrschaftlichen Realitäten vor der Rectifica- tion 346 fl. 18 6/16 fr. — An Zinsen von zer- stückten herrschaftlichen Realitäten nach der Rec- tification 274 fl. 54 12/16 fr. — An Schutz- und Verleggeld von Berggütern 64 fl. 44 fr. — An unveränderlichen, schon vor der Rectifica- tion pactirten Robathgeld 156 fl. 45 fr. — Zusammen in W. W. 1502 fl. 17 13/16 fr. Die vormals bestandene Naturalrobath wird seit dem Jahre 1787, mit Geld reluiert, und hieran eine Summe von 2727 fl. 9 2/4 fr. W. W., jährlich bezahlt. — An Zinskörnern sind von den Unterthanen jährlich zu entrich- ten: In natura 7 Mehen, 20 Maß Weizen, „ „ 7 „ 10 „ Korn, „ „ 7 „ 40 „ Hafer, „ „ 32 „ 40 „ Hirse. —

Auf ewige Zeiten wurden reluiert: 88 Mehen, 19 Maß Weizen, 80 Mehen, 3/4 Maß Korn, 345 Mehen, 33 Maß Hafer, 220 Mehen, 9 Maß Hirse; wofür jährlich im Ganzen ein Re- lutionsbetrag von 607 fl. 29 fr. W. W. ein- zugehen hat. — An Kleinrechten haben die Unterthanen jährlich zu entrichten: 25 1/2 Lämmer, 96 Kapduner, 137 Hühner, 339 Hendl, 3670 Eyer, 921 1/2 Haar- Fäustling. I. A n L a u d e m i e n, M o r- t u a r i e n, K a u f b r i e f s- und G e r i c h t s- T a r e n. — Von allen Rustical- und Dominical- Besitzungen, mit Ausnahme der bürgerlichen Häuser, Gärten und Gemeindgründe des Marktes Stainz, welche laudemialsfrey sind, hat die Herr- schaft Stainz das Recht, bey Besitzverän- derungen das Laudemium mit 10 Procent vom Grundwerthe, bey Besitzveränderungen von Berggütern aber wird in auf- und absteigen- der Linie der zwanzigste, außerdem hingegen der zehnte dl. bezogen. — Nach jeder Besitz- veränderung hat der neue Besitzer die Gewähr zu lösen, und die übliche Kaufbriefstare mit 3 fl. zu entrichten. — Das Mortuar oder Sterbrecht wird von dem reinen Verlassver- mögen in der Regel mit 1 Procent, von den Besitzern der Rusticalhuben und der soge- nannten Hoffstätte hingegen mit Rücksicht auf den eintretenden Fall des usus minoris mit 3 Procent bezogen. — Die Grundbuchs-, Bez- richts- und allgemeinen Richteramtstaren wer- den nach den bestehenden höchsten Gesetzen ab- genommen. — K. A n R ö r n e r- Z e h e n t e n. Die Herrschaft Stainz besitzt eigenthümlich einen Getreidzehent in 35 Gegenden, theils ganz allein, theils gemein- schaftlich mit andern Dominien, welcher um einen jährlichen Pachtshilling pr. 712 fl. 24 fr.

Conv. Münze verpachtet ist. — L. W e i n = Z e h e n t e. Die herrschaftlichen Wein = Zehente erstrecken sich auf 43 Gegenden, und besitzt solche die Herrschaft theils ganz allein, theils gemeinschaftlich mit andern Dominien. — Der für dieselben eingehende Pachtzins beträgt 1266 fl. 40 kr. E. M. — M. A n B e r g r e c h t u n d Z i n s m o s t. Hieran haben jährlich in natura einzugehen, und zwar: an Bergrecht 699 Nieder = Dester. Eimer 14 1/2 Maß, an Zins = Most 13 Nieder = Dester. Eimer 10 Maß, zusammen 712 Nieder = Dester. Eimer 24 1/2 Maß. — Diese Weine müssen von den Unterthanen unentgeltlich in den herrschaftlichen Keller geführt werden. Außerdem sind unwiderruflich mit Geld veräußert: 3 Nieder = Dester. Eimer und 6 Maß, wofür jährlich 4 fl. 57 1/4 kr. W. W. einzugehen haben. — N. J a g d b a r k e i t. Die Reissjagd in den Pfarren Stainz, St. Stephan ob Stainz, dann in einem Theile der Pfarre Preding, St. Florian, und St. Stephan im Rosenthal, theils einbännig, theils mit andern Herrschaften. Ist um jährliche 85 fl. 20 kr. Conv. Münze verpachtet. — O. F i s c h e r e y = G e r e c h t s a m e. Die Fischerey = Gerechtsame in 3 Bächen ganz einbännig um 17 fl. 15 kr. E. M. verpachtet. P. P a t r o n a t s = u n d V o g t e y r e c h t e. Die Herrschaft Stainz übt das Patronats = und Vogteyrecht über die Pfarren Stainz, und St. Stephan ob Stainz, sammt den dabey befindlichen Schulen, dann über das zur Pfarre Stainz gehörige Calvarienberg = Kirchlein, und über die zur Pfarre St. Stephan ob Stainz gehörige Schule, in St. Joseph aus. — Q. W e r b b e z i r k. Dieser Herrschaft ist ein Bezirk von 33 Conscriptio = Gemeinden zugetheilt, in welchen sich 29 Hauptsteuergemeinden mit einer Seelen = Anzahl von 7789 Köpfen befinden. Zum Ankaufe wird Jedermann zugelassen, der hier Landes = Realitäten zu besitzen geeignet ist. — Demjenigen, welcher in der Regel nicht landtafelfähig ist, kommt für den Fall der Erstehung dieser Herrschaft für ihn und seine Leibeserben in gerader absteigender Linie die Nachsicht der Landtafelfähigkeit und die damit verbundene Befreyung von Entrichtung des unnobilisirten Zinsguldens in Hinsicht dieser Herrschaft zu Statten. — Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises als Caution bey der Versteigerungs = Commission entweder bar, oder in öffentlichen, auf Metall = Münze, und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe zu er =

legen, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der k. k. Kammerprocuratur geprüfte, und als bewährt bestätigte Sicherstellungsacte beizubringen. — Wenn Jemand bey der Versteigerung für einen Dritten einen Anbot machen will, so ist er schuldig, sich vorher mit einer rechtsförmlich für diesen Act ausgestellten, und gehörig legalisirten Vollmacht seines Commitenten auszuweisen. — Der dritte Theil des Kauffschillings dieser Herrschaft ist von dem Ersteher vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Verkaufsactes noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die verbleibenden zwey Dritttheile kann er gegen dem, daß sie auf der erkauften Herrschaft in erster Priorität versichert, und mit jährlichen Fünf vom Hundert in Conventions = Münze und in halbjährigen Fristen verzinst werden, binnen fünf Jahren mit fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen. Die zur genauen Würdigung des Ertrages dienenden Rechnungsdaten, und die Beschreibung der Herrschaft, wie auch die ausführlichen Kaufsbedingungen können bey der k. k. steyermärkischen Staatsgüter = Inspection im sogenannten Vicedomhause zu Grätz eingesehen werden. — Wer die Herrschaft selbst in Augenschein zu nehmen wünschet, kann sich an das kaiserl. königl. Verwaltungsamt Stainz wenden. — Uebrigens wird noch bemerkt, daß nach geendigter Versteigerung auf neuerlichen Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät kein weiteres Anbot mehr angenommen, sondern jedes platterdings zurückgewiesen werden wird. — Von der k. k. steyermärkischen Staatsgüter = Veräußerungs = Commission. Grätz, am 12. September 1828.

Anton Schürer v. Waldheim,
k. k. Gubernial = und Präsidial = Secretär.

Z. 1242. (3) ad Gub. Nr. 20603.
Gubernial = Verlautbarung.

Es wird hiemit die Competenz um den zweyten Plankellischen Stiftungsplatz, im jährlichen Ertrage von 28 fl. 48 kr. E. M. ausgeschrieben. — Zu dieser Stiftung sind studierende Bürgersöhne aus der Stadt Stein, und bey deren Ermanglung aus der Stadt Laibach, auf die Dauer von Fünf Jahren berufen. — Der Präsentator zu dieser Stiftung ist der a. h. Landesfürst. — Diejenigen Studierenden, welche diese Stiftung zu erlangen wünschen, haben daher ihre mit dem Tauffcheine, dem Pocken = oder Impfungszeugnisse, so wie auch mit den Studienzeugnissen von den zwey letzten Semestralprüfungen belegten Gesuche bis letzten November l. J. bey

dieser Landesstelle so gewiß einzureichen, als man auf später einlangende oder auf oben gezeigte Art nicht instruirte Gesuche keinen Bedacht nehmen wird. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 19. September 1828.

Ferdinand Graf v. Michelsburg,
k. k. Gubernial-Secretär.

Z. 1239. (3) Nr. 161. St. G. B.

Versteigerungs-Kundmachung.
Die Veräußerung des Truentenstifts-Beneficiums betreffend. — Von der kaiserl. königl. Staats- und Fondsgüter-Veräußerungs-Commission der Provinz Oesterr. ob der Enns, wird hiemit eröffnet, daß die zum ob der ennsischen Religionsfonde eingezogene Truentenstiftung, nächst Steyer im Traunkreise, in Folge hohen Staatsgüter-Veräußerungs-Hofcommissions-Decrets, vom 4. July l. J., Z. 426, den 28. October 1828, im Rathssaale des hierortigen kaiserl. königl. Regierungs-Gebäudes der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt, und an den Bestbieter unter dem Vorbehalte der Bestätigung der kaiserl. königl. Staats- und Fondsgüter-Veräußerungs-Hofcommission, verkauft werden wird. — Die feilgebotene Stiftung, welche als ein selbstständiges Dominium bey der ob der ennsischen Landtafel inliegt, besteht in dem Bezuge der jährlichen Geldgaben von 31 Grundunterthanen in einem unveränderlichen Betrage pr. 180 fl. 50 kr.; des Natural-, Getreid- und Küchen-dienstes mit 2 Mehen, 1 1/4 Maßl Weizen, 46 Mehen, 12 4/5 Maßl Korn, 1 Mehen, 3 1/4 Maßl Gerste, 66 Mehen, 9 3/5 Maßl Haber, 40 Reisten Haare, 2 Lämmern, 6 Stück Gänsen, 21 Stück Hühnern und 200 Stück Eiern; des ganzen Geldzehentes auf 120 18/64 Joh Aecker, der Winkelfeuer von jedem Inwohner eines Unterthans; der 10percentigen Laudemial-Gebühren vom liegenden Vermögen bey Besitzveränderungen unter Lebenden, und des 10percentigen Mortuars vom rein verbleibenden Mobilar- und Real-Vermögen bey Todfaß-Verhandlungen; des herkömmlichen Sterbhauptes pr. 10 fl. bey 21 Unterthanen; endlich der adeligen Richteramts-, Grundbuch- und Justiz-Loren. — Als Ausrufspreis ist nunmehr nach dem Durchschnitt der Ergebnisse der in den letzteren Jahren in die Religionsfonds-Kasse rein eingeklossenen, und nach dem jedesjährigen Gelddurchschnitts-Curse auf Conventions-Münze reducirten baren Geld-Abfahren die Summe ausgemittelt worden mit 6000 Gulden Conventions-Münze, d. i. S e c h s

Tausend Gulden Conv. Münze z. e. — Zum Ankaufe dieses Dominiums wird Jedermann zugelassen, der hierlandes Realitäten zu besitzen geeignet ist, und Jenem, der in der Regel nicht landtafelsfähig ist, kommt die mit Circularverordnung, ddo. 27. April 1818, der Regierung kundgemachte allerhöchste bewilligte Nachsicht der Landtafelsfähigkeit, und die damit verbundene Befreyung von Entrichtung der doppelten Gülte für sich und seine Erben in gerader absteigender Linie zu Statten. — Wer bey der Versteigerung für einen Dritten ein Anbot machen will, hat sich vorläufig mit einer rechtsbündigen, auf diesen Act lautenden Vollmacht seines Commitenten auszuweisen, nebst bey aber hat jeder Licitant den zehnten Theil des Ausrufspreises mit 600 fl., sage: S e c h s H u n d e r t G u l d e n C o n v. M ü n z e, als Caution gleich bey der Versteigerung zu Handen der Commission entweder bar oder in öffentlichen auf Metallmünze und auf Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag laufende, von der k. k. Kammerprocuratur vorläufig geprüfte, und als bewährt bestätigte Sicherstellungsurkunde bezubringen. Die bar erlegte Caution wird dem Bestbieter für den Fall der Ratification des Verkaufes in den Kaufschilling bey dem Erlage der ersten Ratenzahlung eingerechnet, den übrigen Kaufswerbern aber wird sie sogleich nach beendeter Licitation, so wie dem Bestbieter, wenn die Ratification nicht erfolgt, nach geschעהner Verweigerung derselben zurückerstattet. — Der Käufer hat übrigens den Kaufschilling, wenn er denselben nicht sogleich ganz erlegen wollte, zur Hälfte binnen 4 Wochen nach der herabgelangten Ratification noch vor der Gutsübergabe zu berichtigen, die andere Hälfte kann er gegen dem, daß er sie auf dem erkauften Dominium in erster Priorität versichert, mit jährlichen fünf vom Hundert in Conv. Münze und in halbjährigen Raten verzinst, binnen fünf Jahren in fünf gleichen Raten bezahlen. — Die umständliche Gutsbeschreibung, die buchhalterischen Anschläge und Ausweise, und die näheren Verkaufs-Bedingnisse können bey der kaiserl. königl. Staats- und Fondsgüter-Administration täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — Von der k. k. ob der ennsischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission. Linz am 12. September 1828.

Michael Höger,
k. k. Regierungs-Secretär.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1259. (1) Nr. 18630 J 1781.

Gubernial-Verlautbarung,
über mehrere Privilegien-Verleihungen. —
In Gemäßheit der hohen Hofkanzley-Ver-
ordnungen vom 9. und 10. d. M., Zahl
18720, 18935 und 18940 werden nachste-
hende Privilegien-Verleihungen zur allgemei-
nen Kenntniß gebracht. — **V e r z e i c h n i ß**
der von allerhöchst Sr. Majestät nach den im
allerhöchsten Patente vom 8. December 1820,
enthaltenen Bestimmungen allergnädigst ver-
liehenen Privilegien. — **E r s t e n s.** Dem
Franz Wagner, Techniker, wohnhaft in
Wien, St. Ulrich, Nr. 72, für die Dauer von
fünf Jahren, auf die Verbesserung in der
Erzeugung von Branntwein, Essig und Ro-
soglio, darin bestehend; 1. Mit Dampf, die
mit dem Grundwasser angefertigten Massen
(Maische genannt) besonders aus Türkenwei-
ßen und Kartoffeln weit mehr, besser und
vortheilhafter aufzulösen, als durch das Gahr-
brennen oder Ueberbrühen mit heißen Wasser
geschieht, und mit dieser kraftvolleren Erwei-
chung aus ihr, da sich dadurch alle festen
Theile zersetzen, und in Zuckerstoffe entwickeln,
mehr Spiritus und Branntwein zu erzeugen;
Z w e y t e n s. Aus Wein und jeder
künstlich bereiteten, weniger als spirituellen
Flüssigkeit, schmackhaften, lautern, in der
Säure stärkeren Essig schneller zu erzeugen,
wobey nicht nur Localraum, Arbeiter und
Brennmateriale erspart, sodann auch der Vor-
zug erreicht wird, daß ein Theil des zur Er-
zeugung gewidmeten Productes, gegen jede
andere Manipulation entweder erübrigt, oder
das Educt sich qualitätvoller darstellt; —
D r i t t e n s. Endlich mit Dampf aus
Wurzeln, Kräutern und Saamen das Aroma
auszuziehen, und daraus reinen und wohl-
schmeckenden Rosoglio zu fabriziren, wobey
a) das Anbrennen der Ingredienzen vermie-
den, und b) das Aroma verfeinert und recti-
fizirt wird, da es schon als gewürzhaftes De-
stillat erscheint, und dennoch zur Veredlung
der Abziehung des Alkohol zugesetzt wird. —
Ist in technischer und medicinischer Beziehung
anstandslos befunden worden. **Z w e y t e n s.**
Dem Franz Anton Bernhard, und Heinrich
Eduard Peschel, Architekten in Leipzig, wohn-
haft in Wien, Alservorstadt, in der Florian-
gasse, Nr. 73, für die Dauer von fünf Jah-
ren, auf die Erfindung: 1. Einer neuen Be-
dachungsart von den meisten bekannten, aber
auch von noch unbekannten formbaren Massen,

als: Ziegelerde, Thon, Kupfer, Zink, Gußei-
sen &c. &c., die ohne des Kalkes oder eines an-
dern Bindungsmittels zu bedürfen, selbst bey
bedeutender Abflachung völlig wasserdicht ist,
weit leichter als die bisherigen Ziegeldächer
wird, und dabey billiger zu stehen kommt; —
D r i t t e n s. Des zu dieser Bedachung
nöthigen, aber auch auf jedes andere Gebäu-
de anwendbaren Aufsatzes auf die Rauchfänge
(Feueressen) um auch niedrige zwischen höhe-
ren Gebäuden stehende Rauchfänge, wie dieß
bey flachen Dächern oft vorkommt, völlig
rauchfrey zu machen. — **D r i t t e n s.**
Dem Joseph Schmidt, bürgerl. Handels-
mann, und Wenzel Kubitschek, Mechanis-
ker, wohnhaft zu Wien, in der Leopoldstadt,
Dir. 557, für die Dauer von fünf Jahren,
auf die Erfindung: Bedachungen jeder Art
ohne Ausnahme mit unverbrennbaren, und
gegen die Bedachungen jeder Art ohne Aus-
nahme mit Ziegeln, Kupferblech &c. &c. un-
gleich wohlfeileren Platten, unter dem Namen
Wiener-Platten, zu erzeugen. — **V i e r t e n s.**
Dem Doctor Kaspar Garthe, Pro-
fessor der Mathematik und Physik, wohnhaft
zu Rinteln in Churheßen, für die Dauer von
fünf Jahren, auf die Erfindung eines Instru-
mentes (Cosmoglobus) die Erd- und Him-
melskugel zugleich vorstellend, wodurch ange-
lich der Unterricht, und die Kenntniß der
Astronomie auf eine bis jetzt noch nicht be-
kannte Art erleichtert wird. — **F ü n f t e n s.**
Dem Joseph Ezeike, k. k. privil.
Tuchfabrikanten, wohnhaft zu Troppau, für
die Dauer von fünf Jahren, auf die Entde-
ckung: Mit Ersparniß des Indigo, ein beson-
deres schönes, und wohlfeileres echtes Blau
zu färben. — **S e c h s t e n s.** Dem
Andreas Rota, Ingenieur, wohnhaft zu
Mayland, für die Dauer von fünf Jahren,
auf die Verbesserung in der Anwendung des
Dampfes zur Dauer von fünf Jahren, auf
die Verbesserung in der Anwendung des Dam-
pfes zur Abhaspelung der Seiden-Rokons;
kraft welcher der Dampf in einen jeden bey
der Spinnerey verwendeten Kessel von unten,
und mittelst einer weiten Kupferrohre ein-
dringt, welche Rohre unterhalb des Kessels
in vertikaler Richtung angebracht, und mit
einer Klappe, die sich oben öffnet, versehen
ist, wodurch das Wasser mit Ersparniß an
Brennstoffe besser erhitzt, und auch der Vor-
theil erzielt wird, daß das durch den Dampf
erzeugte Aufschütteln vermindert, und der
Dampf so geleitet wird, daß derselbe die im

Abhaspeln begriffenen Kokons nicht im geringsten beirrt. — Ist in technischer Beziehung als gefahrlos erklärt worden, in der Voraussetzung, daß der Dampfkessel mit den gewöhnlichen Sicherheitsventile versehen sey. — **S i e b e n t e n s.** Dem Johann Apfel, Juwelier und Goldarbeiter aus Rastade im Herzogthume Oldenburg, wohnhaft zu Wien, Grund Windmühle, Rothgasse, Nr. 42, für die Dauer von zwey Jahren, auf die Verbesserung der mechanischen, aus Gold, Silber oder andern Metallen verfertigten Bleyfedern, wodurch 1.) Das Bley sich von selbst zurück oder vorwärts schraubt, ohne daß man nöthig habe es zu spitzen, und die innere Mechanik derselben viel dauerhafter als bey den früher gemachten erscheint, 2.) Sind diese Bleyfedern dünner, wodurch sie sich zum Schließen der Brieffaschen sehr gut eignen, dann mit schönen gleich gezogenen Hohlkehlen verziert, wodurch sie ein schönes und immer gleiches Ansehen behalten; zugleich befindet sich auch ein Magazin zum Aufheben der Stifte darin, so daß man immer einige derselben Stifte bey sich hat; 3.) Befindet sich eine verbesserte Schreibfeder von Stahl darin, welche der natürlichen sowohl in der Form, als auch in Hinsicht ihrer außerordentlichen Federkraft ganz gleich kommt, wo nicht sie übertrifft; 4. Endlich kommen diese Bleyfedern auch noch viel billiger als die dermal bestehenden zu stehen. — **A c h t e n s.** Dem Joseph Sperl, Spenglermeister, und Joseph Scheffer, Chyrurg, wohnhaft zu Wien, Josephstadt, Nr. 190, letzterer auf der Landstrasse, Nr. 427, für die Dauer von zwey Jahren, auf die Verbesserung ihrer bereits privilegirten Kaffeh-, Koch- und Aufgußmaschine, wodurch angeblich ein Drittel Kaffeh weniger als gewöhnlich, und auch weniger Spiritus verbraucht wird. Auch besitzt diese Maschine die Eigenschaft, daß sie, was bey andern Maschinen leicht geschehen könne, nie zerspringt, indem durch eine angebrachte Pfeife die Sprengluft entweicht. Zudem ist derselben eine Obererwärmungspanne beygefügt, und die Feuerung bedeutend verbessert worden; sie ist insbesondere für die Kaffehsieder empfehlenswerth, weil darin 30, 20, 10 und auch 3, 2 und 1 Tasse Kaffeh sammt dem erforderlichen Obers in zehn Minuten können zubereitet werden; ohne daß der geringste Theil des Aroma dabey verloren geht. — Ist in medicinischer und technischer Hinsicht als zulässig erkannt worden. — **N e u n t e n s.** Dem Johann Georg Stauffer, bürgerl. Lau-

ten- und Geigenmacher, und seinem Sohne Johann Anton Stauffer, wohnhaft zu Wien, Stadt, Nr. 480, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserung der Violine, Viola und des Violoncells, darin bestehend, daß der obere Theil, wo der Hals befestigt ist, die gleiche Länge und Breite mit dem unteren Theile habe, daß der Steg im Mittelpuncte des Körpers zu stehen kommt, und daß die Schallöffnungen nicht in der Form eines F wie bisher, sondern in Gestalt eines flachen Halbmondes angebracht sind. Die äußere elyptische Form dieser Violine ist angeblich ebenfalls von der vorigen ganz verschieden; der Ton derselben ist viel stärker und runder, wie bey den bisherigen, und auch dergestalt rein und klingend, daß diese Violinen nach den Zeugnissen der ersten Virtuosen selbst im neuen Zustande den ältesten, besten, ausgespielten italienischen Violinen nicht nur gleichkommen, sondern selbe auch noch überreffen. — **D r e i ß i g t e n s.** Dem Philipp Heinrich v. Girard, und Joseph Heinrich Ritter v. Girard, Flachspinn- und Fabrikanten, wohnhaft zu Wien, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Entdeckung der durch den Hofrath v. Müller zu Warschau an den Helfenberger'schen Walzmahlmühlen erfundenen Verbesserungen, und neu erfundenen Hilfsmaschinen, nämlich: 1.) In der Bau- und Bewegungsart der Walzmahlmühlen, welche unabhängig von einander sich drehen, und der Anbringung neuer arbeitender Theile, welche Mahlbloß und Regulatorbloß genannt werden; 2.) In dem Baue und der Bewegungsart der Mehlbeutel, mittelst welcher das Verstopfen des Zeugs durch die Anklebung des Mehls verhindert wird; 3.) In einer ganz neuen Verfahrungsart im Mahlprozeß durch Walzmühlen; 4.) In der Vereinigung dieser Methode mit dem Mahlen durch Mühlsteine; 5.) In einer neuen Art von Reinigungsmaschinen, welche zugleich das Getreide in mehrere Gattungen abfordern und reinigen. — **E i l f t e n s.** Dem Adolph v. Džeky, Prokura-Führer des Handlungshauses M. Hengelmüller, wohnhaft zu Wien, Stadt, Nr. 901, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserung seines privilegirten Metall-Absonderungs- und Schlemm-Apparates, mittelst dessen die edlen Metalle, als Gold und Silber, ersteres sowohl vom Sande aus Flüssen, als auch gepochten Erzschollen, und letzteres sogar vom Schlich, dann überhaupt alle anderen Metalle und Halbmetalle, so wie auch Edelsteine nicht allei-

auf eine beyspielloß economische, prompte und ungewöhnlich ergiebige Art abgefordert werden, sondern auch in wenigen Minuten die Ausbeute an Metallen oder Edelsteinen, selbst aus einer bedeutenden Masse gepochter Erzschollen oder Sand rein geschlemmt dargestellt wird. Die Größe der Maschine hängt von der Willkühr ab. Mit diesem neu verbesserten Apparate können zwey Menschen binnen 10 Stunden 60 bis 70 Zentner gepochte Erzschollen oder Sand ohne große Anstrengung absondern. Dieser Mechanismus hat nebst der bedeutenden Ersparung von 4 Menschen Kraft bey jeder Maschine, den wichtigen Vorzug, daß nicht nur alle Reibung bey der Manipulation ganz vermieden wird, sondern gerade alle diese Erfordernisse zur Erreichung eines vollkommenen Erfolges und größerer Dekonomie mittelst dieses vollständigen Apparates im höchsten Grade erzielt werden. Zur Ausführung im Großen können mehrere Maschinen durch Dampf-Pferde, oder Wasserkraft in Bewegung gesetzt werden. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 28. August 1828. Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg, Landes-Gouverneur.

Johann Schneditz,
k. k. Gubernialrath u. Protomedicus.

Z. 1260. (1) ad Nr. 21069.

C i r c u l a r e

über die Zulassung der von der k. bayerischen Regierung entweder nicht liquid befundenen, oder bey derselben nicht angemeldeten tirolischen Schulden zur nachträglichen Liquidation. In dem Gubernial-Circulare über die allerhöchsten Bestimmungen in Beziehung auf das tirolische Schuldenwesen vom 4. August 1823, Z. 2220, wurde im §. 7. bemerkt, daß in Ansehung der von den vorigen Regierungen entweder nicht liquid befundenen, oder bei denselben nicht angemeldeten tirolischen Schulden die weiteren Bestimmungen, welche noch von der hierüber zu erwartenden allerhöchsten Entschließung abhängig waren, nachträglich erfolgen, und kundgemacht wurden. — Se. Majestät haben nunmehr nach Eröffnung der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer vom 20. Juli d. J., Zahl 27216, allergnädigst zu gestatten geruhet, daß jene Gläubiger, deren Forderungen von der königl. bayerischen Regierung nicht anerkannt wurden, weil sie außer dem Königreiche Bayern domicilirten, so wie jene Gläubiger, welche sich bei der k. bayerischen Liquidations-Commission nicht gemeldet haben, in so ferne sich die Hypothek dieser Schuldcapitale nicht

in den vormahls österreichischen Vorlanden befindet, zu einer neuen Liquidation zuzulassen seyen, wobei die als liquid anerkannten Forderungen so zu behandeln seyen, als ob sie von der königl. bayerischen Regierung anerkannt worden wären. — Die Besitzer solcher tirolischen Schuldcapitalien, welche entweder von der königl. bayerischen Regierung nicht anerkannt, oder bei der königl. bayerischen Liquidations-Commission nicht angemeldet wurden, werden demnach, in so ferne sich die Hypothek ihrer Schuldcapitale nicht in den vormals österreichischen Vorlanden befindet, aufgefordert, innerhalb sechs Monaten ihre Original-Schuldbriefe, oder in deren Ermangelung die hierauf sich beziehenden geschlichen Amortisations-Urkunden mit einem unterfertigten Verzeichnisse, welches die Nummer der Obligation, das Datum ihrer Ausfertigung, den Namen, auf den sie lautet, das Percenten-Ausmaß und den Capitalbetrag zu enthalten, und als Gegensein zu dienen hat, an die hiefür aufgestellte Schulden-Liquidations-Commission in Innsbruck gegen eine ämtlich gefertigte Empfangs-Bestätigung zu überreichen oder einzusenden. Die ausgestellten neuen Schuldverschreibungen werden den Gläubigern auf dem Wege, durch welchen die alten Schuldurkunden zur Liquidation gebracht worden sind, gegen Rückstellung des erhaltenen Empfangscheines zugestellt werden. — Uebrigens ist die Liquidations-Commission angewiesen, bei der gegenwärtig angeordneten Liquidation sich nach den Bestimmungen des Gubernial-Circulare vom 4. August 1823, Zahl 2220, und den nachträglich dießfalls erlassenen Vorschriften zu benehmen. — Innsbruck den 29. August 1828.

Vom k. k. Gubernium für Tirol und Vorarlberg.

In Abwesenheit Sr. Excellenz des Herrn Landes-Gouverneurs:

Robert Benz,

k. k. Hofrath.

Anton v. Gasteiger,

k. k. Gubernial-Rath.

Nr. 16833/1550 Liquidat. der ständ. ärar. Schuld.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1263. (1) E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Ponowitz wird bekannt gemacht: Es wurde über Ansuchen des Georg Eduska, Grundbesitzer zu Imowitz, wider Georg Färm, Inwohner zu Wittefsch, wegen mit dem Urtheile, vom 24. July v. J., behaupteten Ungeldes pr. 20 fl. W. W.,

samt Nebenverbindlichkeiten, in den executiven Verkauf einiger, ihm abgepfändeter Gegenstände, als zweyer Oefen, einer Kuh, einer Kalbin und sonstiger Effecten, gewilliget, und zur Vornahme drey Tagssagungen, nämlich auf den 23. October, 6. und 20. November d. J., jederzeit Vormittags um 9 Uhr, in der Wohnung des Executen zu Wittesch, mit dem Besage bestimmt, daß, falls irgend ein Gegenstand bey der ersten oder zweyten Picitation um oder über den Schätzungsbetrag nicht angebracht werden könnte, derselbe bey der dritten auch unter dem Pestern hintangegeben werden würde. Uebrigens muß der ausfallende Meistbot sogleich bar bezahlt werden, und es werden die Kauflustigen zur zahlreichen Erscheinung eingeladen.

Bez. Gericht Herrschaft Ponovitsch am 25. September 1828.

3. 1261. (1) E d i c t. Nr. 1091.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Radmannsdorf wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen der Vorsteher der vierzigstündigen Faschingsandacht zu Kropp, wider Anton Posnig, Ersteher des Primus Pestal'schen Hauses, Nr. 26, zu Kropp, in die öffentliche Feilbietung des von Anton Posnig aus dem Picitations-Protocolle, ddo. 13. Juny 1826, erkauften, vorhin Primus Pestal'schen Hauses, Nr. 26, zu Kropp, wegen nicht zugehaltenen Picitationsbedingnisses, gewilliget worden. Da nun hiezu der 30. October d. J., um 3 Uhr Nachmittags, in Loco des Hauses zu Kropp, Nr. 26, mit dem Besage angeordnet wird, daß der letzte Meistbot pr. 626 fl. als Ausrufspreis angenommen, und wenn obgedachtes Haus bey der obig angeordneten einzigen Feilbietungstagsagung nicht um diesen Betrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbes auch darunter hintangegeben werden würde; so haben die Kauflustigen am obigen Tage in Kropp, Haus-Nr. 26, zu erscheinen, die Kaufsbedingungen aber können selbe täglich in hiesiger Gerichtskanzley einsehen.

Bez. Gericht Radmannsdorf den 19. September 1828.

1. 3. 428. (1) Nr. 409.

Amortisations-Edict.

Von dem Bezirksgerichte zu Kreutberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Nicolaus Recher, Großhändlers zu Laibach, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte über nachfolgende, angeblich in Verlust gerathenen Urkunden, respective der darauf befindlichen Intabulations-Certificate, als:

a) des vom Andreas Borischeg, an Franz Zbeska von Laibach, am 6. März 1816 ausgestellten, und am 14. März 1816 auf der früher dem Gregor Gorapitschnig gehörig gewesene, der D. D. R. Commenda Laibach, Urb. Nr. 414 1/2, dienstbaren Mahlmühle, am 14. März 1816 intabulirten Schuldscheines pr. 600 fl.

b) des am 12. December 1816 vom Herrn Nicolaus Recher ausfertigten, den Andreas Borischeg betreffenden, und am 3. Jänner 1817 auf der obengenannten Mahlmühle pränotirten Conto courant, pr. 4693 fl. 13 fr. N. N.;

c) des von Herrn Nicolaus Recher wider den Andreas Borischeg am 25. July 1817, ebenfalls auf der obbesagten Mahlmühle im Executionswege intabulirten, dann zugleich auf der, dem Joseph Wistat von Kletsche, gehörigen der von Höffern'schen Gült, sub Rect. Nr. 48, dienstbaren Halbhube, am 20. August 1817 superintabulirten Urtheils, ddo. 7. May 1817, gewilliget worden.

Es haben demnach alle Jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde auf obige, in Verlust gerathene Urkunden einen Anspruch zu machen glauben, dieses ihr vermeintliches Recht binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, bey diesem Bezirksgerichte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Pictellers, Herrn Nicolaus Recher, die obgedachten Urkunden getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden sollen.

Bez. Gericht Kreutberg am 30. September 1827.

3. 1267. (1) E d i c t. Nr. 991.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Weixelberg wird kund gemacht: Es sey auf Anlangen der Herrschaft Weixelstein, gegen ihren Unterthan Anton Zeglar von Kleinschalna, wegen Urbarial-Rückstand pr. 244 fl. 54 fr. 2 1/2 dl. über freisämliche Bewilligung im Abfindungswege, in die Versteigerung der, dem Pestern geborigen, obiger Herrschaft, sub Urb. Nr. 273 1/2, zu Kleinschalna dienstbaren 1/2 Hube, gewilliget, und hiezu drey Termine, d. i. der 30. September, 30. October und 27. November l. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr, Loco Kleinschalna, mit dem Besage bestimmt worden, daß, wenn die in die Execution gezogenen Anton Zeglar'sche 1/2 Hube weder bey der ersten noch zweyten Feilbietung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solche bey der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Die Picitationsbedingungen liegen in dieser Gerichtskanzley zu Jedermanns Einsicht.

Bez. Gericht Weixelberg den 1. September 1828.

Anmerkung. Bey der ersten Feilbietung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

3. 1262. (1) E d i c t. Nr. 1176.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Radmannsdorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des hochlöblichen k. k. Stadt- und Landrathes, de praesentato 29. September 1828, Nr. 5189, zur Vornahme der Versteigerung der zu dem Priester Matthäus Wolff'schen Verlasse gehörigen Effecten, bestehend in Leibeskleidung, Leibwäsche und Einrichtung, dann in mehreren Büchern, die Tagssagung auf den 4. November d. J., in den gewöhnlichen vor- und nachmittägigen Amtsstunden zu Radmannsdorf, Haus-Nr. 11, im 2ten Stocke, bestimmt worden.

Hiezu werden Kauflustige zur Erscheinung am obbestimmten Tage, Stunde und Orte, mit dem vorgeladen, daß sie das Verlaßinventarium, so wie das Bücherverzeichniß, täglich in der diesgerichtlichen Kanzley einsehen können.

Bez. Gericht Radmannsdorf den 2. October 1828.